

**Richtlinie zum Plakatieren in Ergänzung zu § 16 der  
Polizeiverordnung der Gemeinde Malsch  
(Plakatierungsrichtlinie)**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Plakatiererlaubnis .....	2
§ 3 Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren .....	3
§ 4 Bestimmungen über das großflächige Plakatieren .....	5
§ 5 Plakatierung in besonderen Fällen .....	5
§ 6 Anschlagstafeln an den Ortseingängen.....	6
§ 7 Zuwiderhandlungen/Haftung.....	6
§ 8 Inkrafttreten.....	6

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die zeitlich befristete Ankündigung öffentlicher Veranstaltungen und Ereignisse auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen und Plätze sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Gemeinde Malsch angebracht oder aufgestellt werden (Plakatieren).

## **§ 2 Plakatiererlaubnis**

- (1) Das Plakatieren im Sinne von § 1 in Form von:
  1. Aufstellen oder Aufhängen von Plakatträgern mit Plakaten bis max. DIN A 1 (kleinflächige Plakatierung) oder
  2. Aufstellen oder Aufhängen von großflächigen (> DIN A 1) Werbetafeln oder Werbebannern an öffentlichen Straßen (großflächige Plakatierung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Malsch (Plakatiererlaubnis).
  
- (2) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt
  
- (3) Nicht genehmigungsfähig ist die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z. B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten.
  
- (4) Der Antrag auf Plakatiererlaubnis muss spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Plakatierung bei der Gemeinde Malsch eingereicht werden.
  
- (5) Für die Plakatiererlaubnis werden Gebühren nach der jeweils geltenden „Verwaltungsgebührensatzung“ und nach dem jeweils geltenden „Gebührenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Malsch über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ erhoben.

Für örtliche Vereine und ortsansässige gemeinnützige Organisationen werden keine Gebühren erhoben.

### **§ 3 Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren**

- (1) Pro Veranstaltung dürfen max. 30 Plakatträger aufgestellt oder angebracht werden. Als "pro Veranstaltung" gelten alle Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind. Werden mehrere Veranstaltungen auf einem Plakat beworben, so dürfen auch nur 30 Plakatträger aufgestellt werden.
- (2) Die mit der Genehmigung ausgestellten Aufkleber sind auf dem Plakatträger anzubringen.
- (3) Plakatträger und Plakate dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung aufgehängt werden und sind spätestens zwei Werktage nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (4) Plakatträger, die für dieselbe Veranstaltung werben, müssen einen Mindestabstand von 50 m zueinander einhalten.
- (5) An einem Standort darf jeweils nur ein einseitiger Plakatträger aufgestellt oder angebracht werden. Mehrere Plakate oder Plakatträger derselben Veranstaltung dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden. Dies gilt entsprechend bei Wahlen für Parteien/Wählervereinigungen/Personen.
- (6) Plakate mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz, andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten.
- (7) Plakatträger dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. Vom Fahrbahnrand müssen sie einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Stehen sie auf Gehwegen, muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1 Meter freigehalten werden. Plakatträger über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen müssen eine lichte Höhe von 2,50 m einhalten und dürfen keine Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmer darstellen.

(8) Plakatträger und Plakate dürfen nicht unmittelbar an Bäumen angebracht werden. Plakate, die an Baumschutzelementen angebracht werden, dürfen lediglich mit isoliertem Draht, Kabelbinder o. ä. befestigt werden. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Plakatträger restlos zu entfernen.

(9) Plakatträger müssen nach dem Stand der Technik (z.B. Kabelbinder) angebracht werden. Plakate die Verkehrszeichen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Plakatierung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.

(10) Folgende Bereiche bleiben von der Plakatierung ausgeschlossen:

- o bei Wahlplakatierung im Umkreis von 20 m zu Gebäuden, in denen gemeindliche Verwaltungseinheiten untergebracht sind
- o bei Wahlplakatierung **am Wahltag** im Umkreis von 20 m von Gebäuden in denen sich Wahllokale befinden (gemessen von der Gebäudegrenze)
- o Wartehäuschen und Verteilerkästen,
- o Bauzäune bei Baustellen,
- o an Kreisverkehrsanlagen (Kreisinnenring und 25 m vom äußeren Kreisfahrbahnrand) und auf Verkehrsinseln
- o bis 5 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen,
- o bis 15 m vor und hinter Fußgängerüberwegen,

#### **§ 4 Bestimmungen über das großflächige Plakatieren**

(1) Für Großwerbetafeln stehen folgende Standorte zur Verfügung:

Malsch: L608 („Alte Papierfabrik“) Flurstücke Nr. 19200, 19201, 19206

Völkersbach: Flurstück Nr. 1/11

(2) Das Anbringen von Bannern ist zusätzlich an folgenden Standorten möglich:

Waldprechtsweier: Flurstück Nr. 239/0

(3) Für Wahlen und Abstimmungen werden aufgrund der begrenzten Anzahl an Standorten aus Gründen der Gleichbehandlung keine Großwerbetafeln und Banner genehmigt.

(4) § 3 Abs. 3, 4 und 7 dieser Richtlinien gelten entsprechend.

### **§ 5 Plakatierung in besonderen Fällen**

(1) Für die Plakatierung im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen entfällt die Vorschrift gem. § 2 Abs. 4 und 5.

(2) Die Plakatierung im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen darf frühestens 6 Wochen vor dem Wahltermin (konkret frühestens samstags, ab 8:00 Uhr) erfolgen und ist bei der Gemeinde Malsch zu beantragen. Die Plakate sind spätestens eine Woche nach der Wahl zu entfernen.

(3) Weiter gilt für die Plakatierung im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen § 3 mit Ausnahme der Absätze 1-4 entsprechend.

### **§ 6 Anschlagstafeln an den Ortseingängen**

(1) Die Gemeinde Malsch stellt an den Ortseingängen Anschlagstafeln auf. Ortsansässige Vereine können diese unentgeltlich zur Plakatwerbung für ihre Veranstaltungen nutzen, nicht jedoch für Wahlwerbung oder für Werbung für politische Veranstaltungen. Die Fristregelung in § 3 ist hierbei ebenfalls anzuwenden.

## **§ 7 Zuwiderhandlungen/Haftung**

(2) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen der §§ 3 – 5 verstoßen wird.

(3) Plakatträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinien aufgestellt oder angebracht werden, können durch die Ortpolizeibehörde oder von einem Beauftragten entfernt werden. Auf eine gesonderte Mitteilung an den Antragsteller oder Veranstalter kann verzichtet werden. Die dadurch entstehenden Kosten (insbesondere Personal-, Fahrzeug und Entsorgungskosten) gehen zu Lasten des Antragstellers oder Veranstalters.

(4) Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gem. der Polizeiverordnung bleibt unbenommen.

(5) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen können, haftet der Antragsteller. Er stellt die Gemeinde Malsch von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Malsch, den 24.10.2023

gez.

Markus Bechler

Bürgermeister